

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Mai 2007

Nr. 2007/806

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz) Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Vernehmlassungsverfahren

Mit RRB Nr. 2006/2340 vom 19. Dezember 2006 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Bau- und Justizdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 30. März 2007. Es haben sich die nachstehenden Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Departement für Bildung und Kultur (1)
- SVP, Kanton Solothurn (2)
- Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil (3)
- SYNA, Gewerkschaft (4)
- OGG, Regionalverein Olten Gösgen Gäu (5)
- Stadt Solothurn, Stadtpräsidium (6)
- Verein Region Thal (7)
- Einwohnergemeinde Herbetswil (8)
- WWF Solothurn (9)
- GbS, Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn (10)
- SP, Kanton Solothurn (11)
- Stadt Olten, Stadtpräsidium (12)
- REPLA GB, Regionalplanung im Raum Grenchen-Büren (13)

- CVP, Kanton Solothurn (14)
- VCS, Verkehrs-Club der Schweiz (15)
- VGB, Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (16)
- Verein Pro Buechibärg (17)
- VGGB, Vereinigung der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten Bucheggberg (18)
- FdP, Solothurn (19)
- Stadt Grenchen, Stadtpräsidium (20).

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen das Bestreben, das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖVG, BGS 732.1) mit den dazugehörigen Verordnungen an das revidierte Eisenbahngesetz und die aktuellen Reformen des Bundes anzupassen. Änderungen ergeben sich auch aus der aktuellen Praxis im Bereich des öffentlichen Verkehrs im Kanton Solothurn. Abgelehnt werden die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen von einem Vernehmlassungsteilnehmer. Insbesondere die Anpassung des Kostenteilers zwischen Kanton und Gemeinden – als Teilkompensation zum Mittelschulgesetz – findet eine breite Zustimmung. Zwei Vernehmlassungsteilnehmern geht diese Kompensation zu wenig weit. Nochmals überprüft werden sollen nach Meinung der Stadt Grenchen die Modellrechnungen zur Senkung des Schwellenwertes, da diese nicht zur Entlastung aller Städte führen (§ 10 Absatz 4). Umstrittene Punkte des vorliegenden Entwurfs sind die Streichung der Subventionierung von Unterkunfts- und Verpflegungskosten, die nicht explizit erwähnten Schülertransporte auf Strecken, auf welchen aufgrund der geographischen Verhältnisse kein Angebot mit dem öffentlichen Verkehr möglich ist (§ 9 Absatz 3 und Ziffern IV. und V. Beschlussesentwurf), sowie die Senkung des Kantonsanteils bei Leistungsangeboten von vermindertem kantonalen Interesse und bei den Versuchsbetrieben (§ 10 Absatz 3 und 5).

2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten und die Änderungsanträge zu den Gesetzesbestimmungen sind in einem Anhang „Auswertung der Vernehmlassungen zur Änderung des ÖV-Gesetzes“ zusammengestellt (siehe Beilage).

3. Beschluss

3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen und dem Anhang „Auswertung der Vernehmlassungen zur Änderung des ÖV-Gesetzes“ wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.

- 3.2 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Vernehmlassungsergebnisses, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Auswertung der Vernehmlassungen zur Änderung des ÖV-Gesetzes vom 7. Mai 2007

Verteiler

Regierungsrat (6)

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (RA/ks)

Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung öffentlicher Verkehr (2)

Aktuarin UMBAWIKO

Aktuar FIKO

Organisationen und Verbände, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (20; Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau)